

An:
Amtsgericht München
- Abteilung für Insolvenzsachen –
„Inhaberschuldverschreibung Euroboden GmbH“
Infanteriestraße 5

80797 München

GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

betreffend die bis zu EUR 40.000.000,00 verzinsliche Schuldverschreibung der Euroboden GmbH, fällig am 01.10.2024 ISIN DE000A2YNXQ5 / WKN A2YNXQ, eingeteilt in auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

VOLLMACHT UND WEISUNGEN AN DEN STIMMRECHTSVERTRETER DER GESELLSCHAFT

Hinweise:

Die Vollmacht und die Weisungen des Vollmachtgebers an den Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Wir bitten den Vollmachtgeber bzw. dessen Vertreter, der Vollmacht und den Weisungen eine Kopie seines Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises, der von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden ist, beizufügen.

Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis über die Inhaberschaft des Anleihegläubigers an den Schuldverschreibungen durch das depotführende Institut und ein Sperrvermerk über die Sperrung der Schuldverschreibungen bis zum Ende der Gläubigerversammlung.

1. Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Euroboden GmbH

Ich/Wir bevollmächtige(n) – ggf. – unter Widerruf einer bereits früher erteilten Vollmacht – den Stimmrechtsvertreter der Euroboden GmbH („Gesellschaft“), Daniela Gebauer, Mitarbeiterin der Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, München, („Stimmrechtsvertreter“), unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht und zur Offenlegung meines/unseres Namens im Teilnehmerverzeichnis, gemäß meiner/unserer Weisung im Rahmen der Versammlung abzustimmen.

2. Weisung für die Ausübung des Stimmrechts

Ich/Wir erteile(n) dem Stimmrechtsvertreter die Weisung, zu dem in der Einberufung der Gläubigerversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschlag wie folgt abzustimmen:

Beschlussfassung zu dem einzigen Tagesordnungspunkt der Gläubigerversammlung	JA	NEIN	ENTHALTUNG
<u>Beschlussvorschlag des Insolvenzgerichts unter Punkt II. der Einberufung der Gläubigerversammlung:</u> Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen, die Vergütung des gemeinsamen Vertreters und dessen Haftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Generelle Weisung	JA	NEIN	ENTHALTUNG
<p>Soweit oben nicht anders angegeben, weise(n) ich/wir den Stimmrechtsvertreter an, zu sämtlichen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin empfiehlt.</p> <p>Das bedeutet insbesondere, dass ich/wir den Stimmrechtsvertreter anweisen, zu allen Tagesordnungspunkten für die angekündigten Beschlussvorschläge der Emittentin zu stimmen, soweit oben nicht anders angegeben.</p> <p>Diese Weisung gilt jeweils auch für Modifikationen der angekündigten Beschlussvorschläge, wenn die Emittentin die Zustimmung dazu vor oder während der Gläubigerversammlung den Gläubigern empfiehlt.</p> <p>Diese Weisung gilt zudem für sämtliche angekündigten und nicht angekündigten Gegenstände der Tagesordnung und Verfahrensbeschlüsse.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

 (Name, Vorname / Firma des Anleihegläubigers/ggf. vertreten durch/Anschrift)

 (Ort und Datum) (Unterschrift des Anleihegläubigers (bzw. Nennung der Person des Erklärenden gemäß § 126b BGB))

Rechtliche Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

1. Die Vollmachten und Weisungserteilung ist spätestens zu Beginn der Gläubigerversammlung am 27.11.2023, 09:00 Uhr (MEZ) in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch den Stimmrechtsvertreter ist spätestens zu Beginn der Gläubigerversammlung am 27.11.2023, 09:00 Uhr (MEZ) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (der „**Besondere Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (der „**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen an den Inhaberschuldverschreibungen ISIN DE000A2YNXQ5 / WKN A2YNXQ angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die von Anleihegläubiger gehaltenen Inhaberschuldverschreibungen mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Tag der Gläubigerversammlung am 27.11.2023, 24:00 Uhr (MEZ) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht bis spätestens zum Beginn der Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

2. Der in Textform erstellte Besondere Nachweis über die Inhaberschaft des Anleihegläubigers an den Inhaberschuldverschreibungen ISIN DE000A2YNXQ5 / WKN A2YNXQ und der Sperrvermerk über die Sperrung dieser Schuldverschreibungen bis zum Beginn der Gläubigerversammlung berechtigen auch nach Erteilung einer Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur persönlichen Stimmabgabe in der Versammlung. Die persönliche Stimmabgabe gilt als Widerruf der an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilten Vollmacht und Weisungen.
3. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist verpflichtet, das Stimmrecht gemäß den Weisungen des Anleihegläubigers zu dem in der Einberufung der Gläubigerversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschlag und zu ggf. bekannt gemachten Gegenanträgen/Ergänzungsverlangen auszuüben. Dem Stimmrechtsvertreter steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu.
Wird der Stimmrechtsvertreter zwar zur Stimmabgabe bevollmächtigt, liegt jedoch keine Weisung vor, wie der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht ausüben soll, werden die Stimmen der betreffenden Anleihegläubiger bei der Abstimmung jeweils als Enthaltung abgegeben und gezählt.
4. Für den Fall, dass der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mehrere Vollmachten mit Weisungen – ggf. auch auf verschiedenen Wegen – erhalten, wird er die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachten.
5. Sofern Anleihegläubigervertreter den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der Ausübung der Stimmrechte des Anleihegläubigers beauftragen möchten, müssen sie zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihnen vertretenen Anleihegläubigers ihre Vertretungsbefugnis nachweisen (z.B. durch eine in einem Vermögensbetreuungsvertrag enthaltene Vollmacht und einen Registerauszug der Vermögensverwaltungsgesellschaft).

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen im Abschnitt III. der im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euroboden.de> veröffentlichten „Einberufung der Gläubigerversammlung gem. § 19 Abs. 2 SchVG“.